



Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Bergstraße

Präambel

Das Jugendamt im Landkreis Bergstraße ist für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zuständig. Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung unterstützt der Fachdienst Jugendförderung und Jugendschutz die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände, Jugendzentren und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens.

Ziel der Förderung ist es, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anerkannten Jugendverbänden, Jugendringen und Jugendgemeinschaften aus dem Kreis Bergstraße, jungen Menschen zur Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung, wie auch zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendgemeinschaften und Verbände sollen sich an der Alltags- und Lebenswelt der jungen Menschen orientieren und zur Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen beitragen. Diese Richtlinie unterstützt und fördert die Jugendgemeinschaften und Verbände bei dieser Aufgabe durch finanzielle Beteiligungen.

Grundlage für die Förderung ist das SGB VIII. Gemäß § 74 SGB VIII sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe angeregt und gefördert werden, wenn der jeweilige Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt, eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Gewährung für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Die Qualifizierung der Ehrenamtlichen und Nebenamtlichen soll durch diese Richtlinie unterstützt und ausgebaut werden. Dazu gehört auch eine klare Positionierung zum Kinderschutz. Ein Klima der offenen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung sehen wir als Grundvoraussetzung für den Schutz der Kinder- und Jugendlichen an.

Die Veranstalter von Angeboten haben die Aufgabe, den Teilnehmenden die Möglichkeit zur Teilhabe zu eröffnen und ihnen die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten, zur gesellschaftlichen und sozialen Mitwirkung zu ermöglichen. Außerschulische Jugendbildung setzt situativ an den alltags- und lebensweltbezogenen Interessen junger Menschen an. Dies trägt maßgeblich zur Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit bei.

1. Vorbemerkungen

Das Jugendamt des Kreises Bergstraße gewährt im Rahmen der vom Kreistag jährlich zur Verfügung gestellten Mittel Zuschüsse zu Projekten der Jugendhilfe auf der Grundlage der §§ 11 und 12 SGB VIII. Die Richtlinie gilt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Bergstraße.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Anerkannte Jugendgemeinschaften (Jugendverbände, Jugendgruppen und deren Zusammenschlüsse)
- Die in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände organisierten Verbände
- Die Kirchen und die sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts
- Magistrate und Gemeindevorstände der Städte und Gemeinden,

die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Bergstraße ihren Sitz haben oder einen beträchtlichen Personenkreis innerhalb des Kreises vertreten. Es können Kinder und Jugendliche gefördert werden, die in der Region Starkenburg wohnen. Bei Veranstaltungen, die im Rahmen der Partnerschaft im Burgenlandkreis durchgeführt werden, gelten die Richtlinien für Kinder und Jugendliche aus dem Partnerkreis entsprechend. Mitarbeitende, die nicht im Kreis wohnen, können berücksichtigt werden.

Die Gewährung von Leistungen nach der Richtlinie erfolgt nur für Träger der freien Jugendhilfe, mit denen eine Vereinbarung gemäß §72a Abs. 4 SGB VIII besteht.

Gefördert werden Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit gemäß Ziffer 3 (1) - (5) nur, wenn der Träger vor Beginn der Maßnahme hinsichtlich der eingesetzten Betreuenden Einsicht in das Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters genommen, dies überprüfbar dokumentiert und dem Kreis Bergstraße mit einer Unterschrift bestätigt hat.

Es wird den Verbänden und Vereinen empfohlen, ein Schutzkonzept beim Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen vorzuhalten. Dieses dient, neben der Sicherstellung des Kindeswohls, der eigenen Sicherheit sowie der Entlastung und dem Schutz der ehrenamtlich Tätigen.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Es werden nur Projekte gefördert, die dem § 11 SGB VIII entsprechen.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden ausreichend haftpflicht-, unfall- und krankenversichert sind. Förderungswürdige Vorhaben sind insbesondere:

Veranstaltungen

- (1) Lehrgänge zur Qualifizierung der ehrenamtlich Mitarbeitenden
- (2) Tagesveranstaltungen
- (3) Kinder- und Jugendfreizeiten

- (4) Internationale Begegnungen
- (5) Bildungsfahrten zu Gedenkstätten

Veranstaltungen nach den Ziffern (1) und (2) werden nur bezuschusst, wenn sie von überörtlichen Trägern durchgeführt werden. Sie sollen der Qualifikation von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden dienen oder junge Menschen dazu befähigen, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen zu erkennen, ein demokratisches Selbstverständnis zu entwickeln und gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu praktizieren. Die Inhalte dieser Veranstaltungen müssen Themen der pädagogischen, kulturellen, politischen oder sozialen Bildung betreffen. Verbands- und vereinspezifische Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Veranstaltungen nach der Ziffer (5): Förderungsfähig sind Fahrten zu nationalen und internationalen Gedenkstätten, z. B. zu den ehemaligen Konzentrationslagern im In- und Ausland sowie zu Gedenkstätten zu den Formen und Folgen politischer Verfolgung und Unterdrückung beispielsweise in der kommunistischen Diktatur. Die Fahrt soll der politischen Bildung dienen. Die Fahrten müssen sorgfältig vorbereitet werden. Eine intensive Vor- und Nachbereitung des Themas muss gegeben sein. Nicht förderungsfähig sind Veranstaltungen die überwiegend der Erholung dienen und Besichtigungscharakter haben.

Nicht förderungswürdige Vorhaben

Veranstaltungen mit überwiegend sportlichem, kulturellem, parteipolitischem oder religiösem Inhalt werden nicht bezuschusst.

Veranstaltungen aus dem schulischen Bereich werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert.

4. Antragsverfahren für Veranstaltungen

Veranstaltungen sind rechtzeitig beim Jugendamt des Kreises Bergstraße anzumelden.

Die folgenden Fristen dienen der besseren Steuerung der Bezuschussung und sollen die Möglichkeit gewährleisten, auch noch im laufenden Kalenderjahr Anträge für das 3. und 4. Quartal stellen zu können:

- I. Quartal ► Termin: 30.09. des Vorjahres für Veranstaltungen vom: 01.01. - 31.03.
- II. Quartal ► Termin: 31.12. des Vorjahres für Veranstaltungen vom: 01.04. - 30.06.
- III. Quartal ► Termin: 31.03. des lfd. Jahres für Veranstaltungen vom: 01.07. - 30.09.
- IV. Quartal ► Termin: 30.06. des lfd. Jahres für Veranstaltungen vom: 01.10. - 31.12.

Diese Anmeldefrist ist grundsätzlich verbindlich. Anmeldungen die später eingehen werden in der Regel nicht mehr berücksichtigt. Entscheidend ist der Eingangsstempel. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Fachabteilung im Jugendamt im Einzelfall.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Antragstellenden
- Name und Anschrift des Verbandes / Trägers

- Bezeichnung der Veranstaltung
- Termin der Durchführung
- Ort der Durchführung
- Voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden

Der Verband / Träger / Verein erhält eine Eingangsbestätigung der Anmeldung sowie die geltenden Vordrucke, mit denen der Verwendungsnachweis zu führen ist.

Der Bewilligungsbescheid wird frühestens nach Genehmigung des Kreishaushaltes durch das Regierungspräsidium Darmstadt vom Jugendamt erstellt.

Veranstaltungen, die nicht rechtzeitig angemeldet worden sind, werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

Nachträglich gemeldete Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

5. Höhe der Zuschüsse

a.) Lehrgänge gemäß Ziffer 3. (1)

- Teilnehmende pro Tag 4,00 €
- Begleitpersonen pro Tag 4,50 €
- Pro Tag sind mindestens 3 Arbeitseinheiten mit je 1,5 Stunden nachzuweisen.
- Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt 13 Jahre.
- Es müssen mindestens 6 Teilnehmende teilnehmen.
- Pro angefangene 10 Teilnehmende werden 2 Begleitpersonen anerkannt.
- Es werden Veranstaltungen von mindestens 2 und höchstens 12 Tagen Dauer gefördert.

b.) Tagesveranstaltungen gemäß Ziffer 3. (2)

- Teilnehmende pro Tag 4,00 €
- Begleitpersonen pro Tag 4,50 €
- Pro Tag sind mindestens 4 Arbeitseinheiten mit je 1,5 Stunden nachzuweisen.
- Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt 14 Jahre.
- Es müssen mindestens 6 Teilnehmende teilnehmen.
- Pro angefangene 10 Teilnehmende werden 2 Begleitpersonen anerkannt.

c.) Kinder- und Jugendfreizeiten gemäß Ziffer 3. (3)

- Teilnehmende pro Tag 3,50 €
- Begleitpersonen pro Tag 4,00 €
- Begleitpersonen mit gültiger Jugendleiter/in-Card (Juleica) 6,00 €
- Zuschussfähig sind Teilnehmende bis einschließlich 18 Jahren.
- Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt 6 Jahre.
- Pro angefangene 8 Teilnehmende wird eine Begleitperson ohne Altersgrenze anerkannt.

- Vorausgesetzt wird die Teilnahme von mindestens 6 Kindern oder Jugendlichen und einer Begleitperson.
- Es werden Maßnahmen / Veranstaltungen von mindestens 3 und höchstens 15 Tagen Dauer gefördert.

d.) Internationale Begegnungen gemäß Ziffer 3. (4)

- Teilnehmende pro Tag 3,50 €
- Begleitpersonen pro Tag 4,00 €
- Begleitpersonen mit gültiger Juleica 6,00 €
- Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt 14 Jahre.
- Zuschussfähig sind Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- Pro angefangene 8 Teilnehmende wird eine Begleitperson ab 16 Jahren anerkannt.
- Vorausgesetzt wird die Teilnahme von mindestens 8 Jugendlichen und einer Begleitperson.
- Es werden Veranstaltungen von mindestens 6 und höchstens 21 Tagen Dauer gefördert.

e.) Bildungsfahrten zu Gedenkstätten gemäß Ziffer 3.(5)

- Teilnehmende pro Tag 3,50 €
- Begleitpersonen pro Tag 4,00 €
- Begleitpersonen mit gültiger Juleica 6,00 €
- Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt 14 Jahre.
- Zuschussfähig sind Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- Die Förderung erfolgt für max. 7 Tage.
- Vorausgesetzt wird die Teilnahme von mindestens 10 und max. 40 Teilnehmenden.
- Pro angefangene 8 Teilnehmende wird eine Begleitperson anerkannt.
- Es kann eine Beteiligung an den Fahrtkosten erfolgen. Bis zu 50€ pro Person für die gesamte Veranstaltung können anerkannt werden. Die max. Förderung bei den Fahrtkosten liegt bei 50%.

f.) Sonstige Veranstaltungen

Über die Förderung von Veranstaltungen, soweit sie hier nicht genannt sind, entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Der Zuschuss orientiert sich an den Gesamtkosten der Veranstaltung.

6. Materialförderung

Anträge auf Materialförderung sind vor Anschaffung zu stellen und können nur von den jeweiligen Kreisorganisationen und Jugendförderungen gestellt werden.

Der Antrag ist detailliert zu begründen.

Ein Kostenvoranschlag sowie ein Finanzierungsplan sind beizufügen.

a) Folgende Anschaffungen/Ausgaben können bezuschusst werden:

- Spielmaterialien und Spiele, Bastel- und Werkmaterial
- Bücher, DVD / Blu-ray und Lizenzen für Audiovisuelle Bild-/Tonträger, die im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit Anwendung finden.
- Der Zuschuss beträgt 30% der nachgewiesenen Kosten

b) Für nachfolgende Anschaffungen gelten folgende gesonderte Höchstwerte pro Kreisorganisation bzw. Einrichtung jährlich bzw. alle 3 Jahre:

Jährlich:

- | | |
|---|-------|
| • Zeltzubehör / Instandhaltung von Zelten | 300 € |
| • Einrichtungsgegenstände (z. B. für Vereinsräume oder -hallen) | 400 € |

Alle 3 Jahre

- | | |
|---|---------|
| • Videokamera / Camcorder / Beamer | 800 € |
| • Hi-Fi-Kompaktanlage | 1.000 € |
| • Audiomischer | 500 € |
| • Boxen | 500 € |
| • Media-Player (z. B. MP3-Player) | 300 € |
| • Digitalkamera (inkl. Objektive u. a.) | 500 € |
| • Zelte | 1.000 € |
| • Musikinstrumente | 500 € |
| • PC inkl. Monitor | 500 € |
| • Laptop | 400 € |
| • Tablet | 400 € |
| • Drucker | 300 € |

c) Die zuständige Fachabteilung im Jugendamt entscheidet in Abstimmung mit der Jugendamtsleitung im Einzelfall.

7. Zuschuss zu den Verwaltungskosten des Kreisjugendrings Bergstraße

Der Kreisjugendring Bergstraße ist eine Dachorganisation, in der sich Verbände und Vereine des Kreises Bergstraße die eine Jugendgruppe haben, als Mitglieder organisieren können. Um ihnen eine Grundlage zur Finanzierung ihrer Verwaltung zu schaffen, fördert der Kreis Bergstraße den Kreisjugendring mit einer Verwaltungspauschale in Höhe von 2.500 € pro Jahr. Die Summe wird vorab, nach Genehmigung des Kreishaushaltes durch das Regierungspräsidium Darmstadt, ausbezahlt und muss am Ende des laufenden Jahres über einen einfachen Verwendungsnachweis mit Belegen im Original nachgewiesen werden. Unter Verwaltungskosten verstehen sich u. a.: Fahrt- und Sitzungskosten, Büromaterial, Briefmarken, Versicherungskosten, Internetauftritte und Literatur. Aufwendungen für Verpflegung können über die Verwaltungskosten nicht abgerechnet werden.

8. Verwendungsnachweis

Die angemeldete Veranstaltung ist spätestens 6 Wochen nach deren Abschluss mit den geltenden Vordrucken nachzuweisen. Entscheidend ist der Eingangsstempel.

Der/die Empfänger/in ist verpflichtet, den Zuschuss einschließlich im Haushaltsrecht festgelegter Zinsen zurückzuzahlen, wenn er nicht zweckentsprechend, wie in der Anmeldung angegeben, Verwendung findet. Er ist sofort zurückzuzahlen, wenn der Zuwendungsgrund entfällt.

Werden die im Antrag genannten Kosten nicht voll nachgewiesen, so sind die Zuschüsse grundsätzlich anteilmäßig zurückzuzahlen. Summen im einstelligen Bereich sind davon ausgenommen.

Bei Veranstaltungen nach den Ziffern 3.(1), 3.(2), 3.(4) und 3.(5) ist dem Verwendungsnachweis ein detaillierter Themen- und Zeitplan bzw. ein Bericht beizufügen.

Bei der Materialförderung sind dem Verwendungsnachweis die Originalbelege, falls vorhanden, beizufügen. Die Original-Belege werden nach der Prüfung zurückgegeben.

9. Bewirtschaftung und Rechtsanspruch

Bei der Gewährung eines Zuschusses wird davon ausgegangen, dass die Antragstellenden die Zuschüsse nach sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwenden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung aufgrund der vorstehenden Richtlinien besteht nicht.

10. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Nach Ablauf von 18 Monaten findet eine Evaluation unter Einbindung des Fachausschusses statt.